

StuRa – Sitzung

Termin: 05.05.2015
Uhrzeit: 20:30 Uhr
Ort: RH 70 / B102

Formalien

Handys aus

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Annahme der bestehenden Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1.** Berichte aus den Referaten und den Clubs
- 2.** Berichte aus den Gremien
- 3.** Fachschaftenrundlauf
- 4.** Brief zur RSPO
- 5.** Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1.** Berichte aus den Referaten und Clubs
- 2.** Berichte aus den Gremien
- 3.** Fachschaftenrundlauf
- 4.** Verfahren zur Zulassung der Berufung im Verfahren
Gleichstellungsbeauftragte
- 5.** Vertrag mit DB
- 6.** Sonstiges

Antragsteller: Marius H.

**Antrag: Der StuRa möge beschließen den anliegenden Brief als erste
Anregung zur
Neufassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung an den Prorektor
für Lehre
und Studium zu schicken.**



Student_innenrat TUC · Thüringer Weg 11 · D-09126 Chemnitz

Geschäftsstelle:
Thüringer Weg 11 Zimmer ()
D-09126 Chemnitz
Telefon: 0371 / 531 16 000
Fax: 0371 / 531 16 009
E-Mail: stura@tu-chemnitz.de
Internet: www.stura.tu-ch

Referat

Ihre Ansprechpartner_in

Ihr Zeichen

Datum

Nicht nachsenden!

Technische Universität Chemnitz
Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung
Prof. Dr. Christoph Fasbender

- Im Hause -

Lehre & Studium

Bernd Hahn

01.

Überarbeitung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung

Sehr geehrter Herr Professor Fasbender,

gern nutzen wir die Möglichkeit, uns bei der Überarbeitung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der TU Chemnitz mit einzubringen. Um den Stellenwert einer Rahmenstudien- und Prüfungsordnung aus Sicht des Student_innenrates zu umreißen, erlauben Sie uns einige Vorbemerkungen.

Mit der Novellierung der Hochschulgesetzgebung zum Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz im Jahr 2012 wurde die Zuständigkeit des Senates bei der Beschlussfassung über Studiendokumente aus dem Gesetz entfernt und die Entscheidungshoheit über Inhalt, Form und Ausgestaltung von Studiengängen im Rahmen des gültigen Gesetzes obliegt gemäß § 88 Abs. 1 SächsHSFG und § 91 SächsHSFG nunmehr einzig und allein den Fakultäten.

Der Senat kann allenfalls im Rahmen seiner im § 81 Abs. 1 Punkt 9 SächsHSFG geregelten Kompetenz zur Regelung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für Lehre, Forschung oder Kunst die nicht

nur eine Fakultät betreffen eine Richtlinie formulieren, welche allerdings nicht als Vorschrift im eigentlichen Sinne verstanden werden kann.

Unter diesen Bedingungen erscheint es uns als erforderlich nicht nur Rahmenordnungen im ursprünglichen Sinne zu verfassen, sondern vielmehr einen kommentierten, begründeten und mit Hintergrundinformationen versehenen Vorschlag für die Gestaltung von Studiendokumenten zu erstellen. Mit einem solchen Dokument sollten aus Sicht des Student_innenrates die Verantwortlichen an den Fakultäten in die Lage versetzt werden, auch ohne Vorwissen über die formalen Anforderungen an moderne Studiengänge, Studiendokumente zu entwerfen die den aktuellen Qualitätsansprüchen an Studiengänge gerecht werden.

Um dieses Ziel zu erreichen ist nach Auffassung des Student_innenrates eine komplette Neufassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung nötig. Dies sollte nicht nur auf Basis des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes geschehen. Vielmehr sollten die deutschen und europäischen Rahmendokumente für die Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengänge berücksichtigt werden. Dies sind insbesondere:

- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)
- Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i. d. F. vom 22.10.2004)
- Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse
- ECTS-Leitfaden der Europäischen Gemeinschaft vom 6. Februar 2009

Durch die Berücksichtigung der oben aufgeführten Dokumente sollten die schwerwiegendsten Mängel der aktuell gültigen Rahmenstudien- und Prüfungsordnung automatisch eliminiert werden. Solche dringend zu korrigierende Punkte sind aus Sicht des Student_innenrates unter Anderem:

1. Bei der Bemessung des Arbeitsaufwandes für einen Studiengang wird von einem durchschnittlichen Gesamtumfang von 5400 Arbeitsstunden für einen Bachelorstudiengang und von 3600 Arbeitsstunden für einen Masterstudiengang ausgegangen. Gemäß der Rahmenvorgabe der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen sind diese Werte allerdings als Maxima zu verstehen.
2. Gemäß der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist für Module eine Mindestgröße von 5 LP und einem Arbeitsaufwand von 125 bis 150 Arbeitsstunden vorzusehen. Diese Vorgabe wird an der TU Chemnitz derzeit oftmals unterschritten.
3. In den derzeit gültigen Dokumenten werden pro Modul bis zu drei oder im Einzelfall mehr Prüfungsleistungen ermöglicht. Die Rahmenvorgabe der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen schreibt jedoch vor, dass

Module in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden, jede Abweichung von dieser Regel bedarf einer didaktischen Begründung.

4. Derzeit existieren an der TU Chemnitz nur eine nicht nennenswerte Anzahl von Studiengängen die auch in Teilzeitvarianten mit entsprechend erweiterter Regelstudienzeit studierbar sind. Um der immer mehr zunehmenden Pluralität in der Student_innenschaft und den damit einhergehenden unterschiedlichen Verhältnissen und Lebensumständen der einzelnen Student_innen besser Rechnung tragen zu können, sollte für möglichst jeden Studiengang eine Teilzeitvariante angeboten werden.
5. Die Inhalte und Qualifikationsziele der Studiengänge im Ganzen aber auch der einzelnen Module sind an der TU Chemnitz in der Regel falsch formuliert. Insbesondere für die Fassung der Qualifikationsziele besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf. Dieser Abschnitt einer Modulbeschreibung soll wiedergeben, welche Kompetenzen eine Student_in erwirbt und muss entsprechend formuliert sein. Hilfestellung dafür können verschiedene Dokumente leisten, zum Beispiel: [Quelle muss mit Hilfe von Änderungsantrag hinzugefügt werden]
6. Derzeit werden die Noten der einzelnen Module oftmals entsprechend ihres Anteils am Gesamtarbeitsumfang des Studienganges gewichtet. So geschieht es oftmals, dass große Module, meist Basismodule, für die Endnote mehr ins Gewicht fallen, als die eigentliche Bachelorarbeit. Durch eine wesentliche Verschiebung der Gewichtungsschwere hin zur Bachelorarbeit kann erreicht werden, dass die Endnote aussagekräftiger über die fachwissenschaftliche Qualifikation von Absolvent_innen wird.

Da die oberhalb aufgeführten Punkte keine vollständige Liste von wünschenswerten Änderungen und Ergänzungen darstellt, ist es aus Sicht des Student_innenrates nötig, dass bei der Neufassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung nicht nur die Gremien der TU Chemnitz sondern auch hochschulinterne und externe Spezialisten und Erfahrungsträger maßgeblich mit einbezogen werden. Für eine weitere inhaltliche Mitarbeit an neuen Rahmendokumenten für die Gestaltung von Studiengängen an der TU Chemnitz stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen